

# Reglement über die Benützung von Schul- und Zivilschutzräumen

Gültig ab 01.01.2022

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh beschliessen folgendes

## I. Gesuche und Bewilligungen

#### Grundsatz

Art. 1 Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Im Gemeindesaal, inkl. Vorraum und Küche, haben Anlässe der Gemeindebehörden Priorität. Die Benützung der genannten Räume durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

#### Bewilligungspflicht

Art. 2<sup>1</sup> Bewilligungen für die einmalige Benützung von Schul- und Kellerräumen, Turnhalle, Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke sowie des Gemeindesaals, des Vorraumes und der Küche erteilt der Schulhauswart I. Dauerbewilligungen für Turnhalle und Sportanlagen erteilt die Schulkommission.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Anlässe mit Erwerbszwecken erteilt der Gemeinderat. Fällt die Benützung in die Unterrichtszeit, ist die Zustimmung des Schulleiters erforderlich. Gesuche sind in jedem Fall an den Schulhauswart zu richten.

<sup>3</sup> Die Vereine reichen ihren Wettspielkalender (inkl. Turniere etc.) sofort nach Bekanntwerden ein. Dies gilt insbesondere für kurzfristig angesetzte Spiele (Freundschaftsspiele, verschobene Spiele etc.). Der Schulhauswart entscheidet über die Möglichkeiten der Durchführung.

#### Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung

Art. 3 Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. In erster Linie dann, wenn mit der Benützung der Anlagen die Förderung der körperlichen Ertüchtigung, kultureller oder gemeinnütziger Tätigkeiten bezweckt wird. Darunter fallen auch Weiterbildungskurse, inkl. Erwachsenenbildung.

# Vorrecht Ortsansässiger Gesuchsteller

Art. 4<sup>1</sup> Gesuche ortsansässiger Vereine und Personen haben den Vorrang.

<sup>2</sup> Regelmässige Benützer haben gegenüber anderen Bewerbern ebenfalls Vorrecht.

<sup>3</sup> Als ortsansässig gelten diejenigen Vereine, die in ihrem Namen die Ortsbezeichnung Rüdtligen-Alchenflüh, Rüdtligen oder Alchenflüh führen.

### Dauer der Bewilligung

Art. 5<sup>1</sup> Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.

<sup>2</sup> Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis 31. Oktober läuft die Bewilligung für ein weiteres Kalenderjahr. Für den Gemeindesaal, den

Vorraum und die Küche gibt es keine Dauerbewilligungen.

- <sup>3</sup> Dauerbewilligungen können ohne Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist jederzeit durch den Gemeinderat zurückgezogen werden:
- bei Vorliegen besonderer Verhältnisse
- bei Schul- und Schulsportbedarf
- wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht beachtet werden
- wenn die Beteiligung an den Übungen oder Kursen dauernd ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung nicht mehr rechtfertigt.
- bei gemeindeeigenem Bedarf.

#### Verzicht auf die Benützung

Art. 6 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig mitzuteilen.

Schliessung während den Ferien sowie den Frei- und Feiertagen Art. 7¹ Die Schulanlagen bleiben während den Sommerferien grundsätzlich geschlossen. Die Turnhalle ist während den Weihnachtsferien, den Sportferien, der ersten Woche der Frühlingsferien und der ersten Woche der Herbstferien geschlossen.

<sup>2</sup> An Feiertagen (Neujahr, Bärzelistag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und Stephanstag) sowie an den Nachmittagen des 24. und 31. Dezember bleiben sämtliche Räume geschlossen.

<sup>3</sup> Ausnahmen für Kurse oder andere Anlässe von Bedeutung können durch den Gemeinderat gestattet werden.

#### Gebühr

Art. 8 Für die Benützung sämtlicher Räume und Anlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten. Dieser Benützungstarif wird im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat in Reglementsform.

Spezielle Tarife gelten für:

- a) Junioren / Schüler
- b) J + S-Kurse
- c) Gemeinnützige Institutionen (gemäss Anhang)
- d) Kulturelle Zwecke
- e) Erwachsenen-Bildungskurse
- f) Politische Parteien Rüdtligen-Alchenflüh
- g) Vereine

#### II. BENÜTZUNG

#### Pflichten

Art. 9 Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benützer haben sich an die Hausordnung zu

halten sowie den Anordnungen des Schulhauswartes oder des Schulleiters Folge zu leisten.

#### Öffnen und Schliessen

Art. 10<sup>1</sup> Die Benützer können für das Erstellen der allgemeinen Ordnung und für das Öffnen und Schliessen der Anlagen herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für das Schliessen nach Abendtrainings bzw. -veranstaltungen.

<sup>2</sup> Schlüssel gibt ausschliesslich der Schulhauswart ab.

#### Benützungszeit

Art. 11<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber dürfen die ihnen zugeteilten Räume (inkl. Nebenräume, WC, Garderoben und Duschanlagen) nur während der vereinbarten Zeit benützen. Sie müssen die Anlage bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen. Am Samstag werden die Anlagen um 17.00 Uhr geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulhauswart. Für den Gemeindesaal, den Vorraum und die Küche gilt die jeweils ausgestellte Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Benützer der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltungen das Schulareal ruhig zu verlassen.

#### Rauchverbot

Art. 12 Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

#### Sorgfaltspflicht

Art. 13 Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemässem Zustand zurückgelassen werden. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Einrichtungen, Anlagen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Schulhauswart sofort zu melden.

#### Materialverluste

Art. 14 Wer Material (z. B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmer.

#### Versicherung

Art. 15 Die Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer zu versichern.

#### Reparaturaufträge

Art. 16 Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen erteilt werden.

#### Vereinsmobiliar

Art. 17<sup>1</sup> Das Aufbewahren von schulfremdem Mobiliar sowie schulfremden Gerätschaften und Instrumenten in den Schulge-

bäuden und Sportanlagen ist, wenn genügend Platz vorhanden, nach Absprache mit dem Schulhauswart möglich.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl.

#### Schonung der Anlage

Art. 18 Für die Benützung von Turn- und Sportanlagen gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- a. Die Turnhalle darf nur barfuss oder in geeigneten, sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Spezialschuhen (mit Stollen oder Zapfen sowie Strassenturnschuhen) ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Geräten, die den Boden beschädigen, verboten.
- b. Magnesia darf in der Halle nicht offen herumliegen, sondern ist in einem soliden Behälter gesondert aufzubewahren. Mit Magnesia bestäubte Böden sind zu reinigen.
- c. Die Sportplätze können im Interesse der Schonung des Rasens für gewisse Zeiten gesperrt werden. Der Rasen darf nicht mit Zapfenschuhen betreten werden.

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter geführt werden.

#### Inkrafttreten

Art. 20<sup>1</sup> Dieses Reglement inkl. Anhang tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt insbesondere das Reglement über die Benützung von Schul- und Zivilschutz-räumen vom 11. Juni 1997.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh haben das Reglement über die Benützung von Schul- und Zivilschutzräume an der Gemeindeversammlung von 09. Juni 2021 genehmigt.

Alchenflüh, 13. September 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

er Prásident:

Die Gemeindeschreiberin

Marco Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2021 bis am 09. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 06. Mai 2021 und Nr. 19 vom 13. Mai 2021 bekannt.

Alchenflüh, 13. September 2021

Die Gerheindeschreiberi

#### ANHANG I

# **BENÜTZUNGSTARIF**

		<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>		
Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)					
Werkräume	bis 2 Std./ Woche	150	200		
Mehrzweckraum	bis 2 Std./ Woche	250	300		
Einmalige Benützung für Vereine					
Mehrzweckraum		80	160		
		00.	100.		
B) Gemeindesaal, Vorraum und Küche					
Einmalige Benützung					
Gemeindesaal	bis 5 Std. pro Tag	100	400		
Gemeindesaai	Anlässe pro *Tag	200	650		
	Alliasse pro Tag	200	030		
Gemeindesaal mit Küche	pro Tag	400	1'100		
inkl. Geschirr	pro rug	<del></del>	1 100		
Pausenhalle oder					
Vorraum/Terrasse	Anlässe pro *Tag	80	200		
	, p. o lug	00.	200.		
	Festgarnituren pro An-	50	100		
	lass		100.		

Veranstaltungen mit Erwerbszwecken pro \*Tag Fr. 500.-- bis Fr. 3'000.--

<u>Spezialtarife</u> (gemäss Art. 8 des Benützungsreglementes)

Gratis

Auf Anfrage

-Sitzungen, Bildungs-, Kultur- und Schulungsveranstaltungen

# \*Definition pro Tag:

Beginn morgens um 7.00 Uhr, Ende am Folgetag 7.00 Uhr

# C) Turnhalle

<u>Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)</u> Eine Lektion beinhaltet 90 Minuten	<u>Oпsansassige</u>	<u>Auswartige</u>
pro Lektion wöchentlich	150	200

Einmalige Benützung

pro halber Tag / Abend max. 5 Std. 60.-- 100.--

2 Garderoben- und Duschräume 60,-- 100,--

Spezialtarife für Schüler und Junioren

Montag bis Freitag

von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr gratis Auf Anfrage

#### D) Aussenanlagen

Die Aussenanlagen können grundsätzlich durch die Bevölkerung von Rüdtligen-Alchenflüh gratis ohne Gebühren benützt werden. Dauerbenützungen sind nur mit Bewilligung der Schulkommission möglich.

Grossanlässe und Veranstaltungen mit Erwerbszwecken können mit Unkostenbeiträgen von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- belastet werden.

#### E) Kellerräume

San Hist		<u>Ortsansassige</u>	Auswärtige
Liegestellen (ohne Wollde- cken)	pro Nacht/Person	auf Anfrage	auf Anfrage
BSA			
Aufenthaltsraum/BSA-	pro Anlass	50	150
Küche			
Liegestellen (ohne Wollde- cken)	pro Nacht/Person	Auf Anfrage	Auf Anfrage

#### Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)

Die Gebühr für die Dauerbenützung wird pro Fall durch den Gemeinderat festgesetzt.

#### Veranstaltungen mit Erwerbszwecken

Die Gebühr für Veranstaltungen mit Erwerbszwecken wird pro Fall durch den Gemeinderat festgesetzt.

#### F) Inventarvermietungen

1 Tisch mit 2 Bänken pro Tag 5.-- 5.--

#### G) Allgemeines / Pikettdienst

In den Gebühren ist der Einsatz der Schulhauswarte für die Übergabe und Abnahme der Anlagen im Umfang von 30 Minuten sowie Pikett-Dienst (Fr. 50.--) inbegriffen.

Darüberhinausgehende Dienstleistungen der Schulhauswarte werden mit Zuschlägen belastet.

<u>Zuschläge</u>

Stundenansatz

60.--

60.--

# H) Gemeinnützige Institutionen

Aufgrund Gemeinderatsbeschluss sind dies (nicht abschliessend): Kirche, Kakerlak, Pro Senectute, Altersvereinigung, Kulturforum und weitere auf Gesuch hin.